



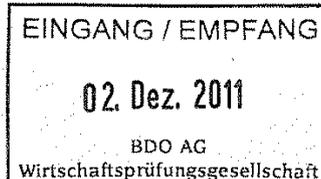
Finanzverwaltung NRW Postfach 1229 - 53730 Sankt Augustin

Auskunft erteilt
Herr Krichel

BDO
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- zu Händen Frau Giese -
Potsdamer Platz 5
53119 Bonn

Durchwahl-Nr.
02241 242-2444

Zimmer
107



Steuernummer / Aktenzeichen
222/5726/0782 UVST

Datum
30.11.2011

Für Stadtbetriebe Bornheim, (SBB AÖR), 53332 Bornheim

Erteilung einer Verbindlichen Auskunft

**Antrag auf Erteilung einer Verbindlichen Auskunft, Ihr Schreiben vom 27. Mai 2011
Stadtbetriebe Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts (SBB AÖR), Auskunft mit
Bindungswirkung nach § 89 (2) der Abgabenordnung (AO) über das Vorliegen eines
umsatzsteuerlich zu beachtenden Leistungsaustauschs zwischen der Stadt Bornheim
und der Stadtbetriebe Bornheim (SBB AÖR)**

Sehr geehrte Frau Giese,

Sie haben am 27. Mai 2011 einen Antrag auf Erteilung einer Verbindlichen Auskunft zu folgendem Sachverhalt gestellt:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Bornheim aus 2007 wurde die „Stadtbetriebe Bornheim“ (SBB AÖR), Anstalt des öffentlichen Rechts, gegründet. Die wesentlichen Aufgaben der SBB AÖR liegen in der Bereitstellung und dem Betrieb von Bädern und der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, hier insbesondere die Pflege und Unterhaltung von Grünflächen, Straßen, Friedhöfen und die Erfüllung der Verkehrssicherheit.

Die unterschiedlichen Bereiche verfügen jeweils über eigene Kostenstellen. Geplant ist, der SBB AÖR einen im Voraus für grundsätzlich vier Jahre fix festgelegten Betriebskostenzuschuss der Stadt Bornheim zu gewähren. Dieser soll sich auf jährlich 950.000,- € belaufen.

Dienstgebäude
Hubert-Minz-Str 10
53757 Sankt Augustin
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02241 242-0
Telefax
0800 10092675222
Telefax Ausland
0049 22412421200

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr
Di auch 13.30-15.00 Uhr

Service- u. Informationsstelle
Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Di auch 12.00-15.00 Uhr

Konto:
BBk Köln
KtoNr. 38001504 BLZ 37000000
IBAN DE59 3700 0000 0038 0015 04
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel:

Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Straßenbahnlinie 66 und Buslinie 529 bis Haltestelle Sankt Augustin Markt, Buslinie 508 bis Haltestelle Kinderkrankenhaus
Briefkopfbogen - Allgemeine Schreiben
Nr. 101/001-V1001 (11.09) OFD MLZ 24 Seite 1

Entscheidung

Die geplante Zahlung eines für mehrere Jahre im Voraus festgelegten Betrages führt zu einem Leistungsaustausch zwischen der Stadt Bornheim und der SBB AÖR, mit der Folge, dass ein umsatzsteuerbarer und -pflichtiger Zuschuss vorliegt.

Ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch kommt zustande, wenn ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens eine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Inland erbringt, § 1 (1) Nr.1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Im vorliegenden Fall ist die SBB AÖR aufgrund öffentlich-rechtlicher Satzung verpflichtet, das Schwimmbad zu betreiben, die Wege zu reinigen oder aber Friedhöfe in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die finanziellen Voraussetzungen hierfür werden von der Stadt geschaffen; sollte die finanzielle Ausstattung nicht ausreichend sein, ist die Stadt verpflichtet, den entsprechenden Fehlbetrag auszugleichen.

In der Verwirklichung satzungsgemäßer Aufgaben durch die SBB AÖR ist kein Leistungsaustausch zu sehen, da die SBB AÖR durch die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel lediglich in die Lage versetzt wird, ihre satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen zu können. Die geplante Festlegung führt jedoch, entsprechend der aktuellen Entscheidungen in vergleichbaren Fällen, zu einem Leistungsaustausch zwischen der Stadt und der SBB AÖR.

Unverbindlich teile ich Ihnen mit, dass aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Stadt gegenüber der AÖR der rein jährliche Haushaltsbeschluss, der gezahlt wird, damit die AÖR ihren allgemeinen Verpflichtungen nachkommen kann, als nicht steuerbarer Zuschuss angesehen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebene Entscheidung mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten. Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist. Der Rechtsbehelf ist beim oben bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist. Die Dreitagesfrist verlängert sich auf den nächstfolgenden Werktag, wenn das Fristende auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihne